

Stadtbahnfahrer: Keine Zeit für Pinkelpause

Streit um neue Fahrpläne bei der SSB – Betriebsrat sieht sein Mitbestimmungsrecht verletzt – Lange Nacht der Museen in Gefahr

Stuttgart – Die Einführung des neuen Winterfahrplans hat bei der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) zu einem folgenschweren Streit geführt. Der Betriebsrat kritisiert, bei der Änderung der Fahrpläne übergangen worden zu sein. Durch die erhöhte Taktfrequenz bei Bussen und Stadtbahnen hätten die Fahrer keine Zeit für ausreichende Pausen. Der Konflikt könnte auch Auswirkungen auf die Lange Nacht der Museen am 14. März haben.

VON JAN-PHILIPP SCHÜTZE

„Es gibt Fahrer, die trinken schon Stunden vor Dienstbeginn nichts mehr, damit sie während des Dienstes nicht auf die Toilette müssen“, beschreibt Thomas Asmus, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender und Vorsitzender des Fahrdienstauschusses, eine Auswirkung der Taktverdichtung. Die Wendezeiten an den Endhalten seien „auf ein Minimum zusammengeschoben“ worden. In dieser Zeit müssten die Fahrer einen Kontrollgang durch die Stadtbahn machen, im Bus bei Bedarf das Wechselgeld auffüllen und etwaige Verstärkungen aufholen. Eine ausreichende Pause einzulegen, sei kaum mehr möglich. Darunter leide die Konzentration und damit die Sicherheit. Der Konflikt um die Dienstpläne der SSB-Fahrer schwele schon seit Jahren, die deutliche Verlängerung des 10-Minuten-Taktes in den Abend hinein habe die Problematik aber weiter verschärft. „Wir können es einfach nicht mehr verantworten“, sagt Asmus.

Der Betriebsratsvorsitzende Klaus Felsmann betont, der aktuelle Regelfahrplan sei ohne die nach dem Mitbestimmungsgesetz notwendige Zustimmung des Betriebsrats in Kraft gesetzt worden. Und das, obwohl



Am Berliner Platz kreuzen drei Stadtbahnen ihre Wege. Die Taktverdichtung im Fahrplan der SSB sorgt für Zoff mit dem Betriebsrat.

Foto: Schütze

man die SSB schon seit geraumer Zeit auf die drohenden Missstände für das Fahrpersonal hingewiesen habe. „Die SSB verhält sich, als ob wir gar nicht da wären“, sagt Felsmann. Der Betriebsrat habe deshalb mehrere einstweilige Verfügungen gegen die Fahrpläne eingeleitet, die aber alle vom Arbeitsgericht Stuttgart zurückgewiesen wurden; mit der Begründung, das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Fahrbetriebs überwiege einer möglichen Verletzung von Arbeitnehmerrechten.

Bei der SSB heißt es, man habe die neuen Dienstpläne auf Grundlage ei-

ner Einigung erstellt, die man vor einem Jahr mit dem Betriebsrat getroffen habe. Seither habe sich so gut wie nichts verändert. Zur Schlichtung des Streits könnte eine paritätisch besetzte Einigungsstelle beitragen, doch auf deren Vorsitzenden konnten sich die SSB und der Betriebsrat bislang nicht einigen. Am 13. März kommt es nun zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht. „Der Betriebsrat wurde von der SSB an die Wand gedrückt und vor die Wahl gestellt, vor Gericht zu ziehen oder zu kapitulieren“, sagt der Rechtsanwalt des Betriebsrats, Uwe Melzer.

Weiterer Streitpunkt sind die neuen Sonderfahrpläne, die unter anderem bei Großveranstaltungen wie der Langen Nacht der Museen am 14. März zum Tragen kommen. An diesem Tag sollen SSB-Shuttlebusse die Besucher bis spät in die Nacht hinein durch die Stadt fahren. Der Betriebsrat fordert von der SSB, zur Entlastung der Fahrer mehr Fahrzeuge einzusetzen oder zusätzliche Ersatzfahrer bereitzuhalten. Bislang sei die SSB nicht auf diese Forderung eingegangen. Morgen muss das Arbeitsgericht Stuttgart entscheiden, ob eine einstweilige Verfügung des Betriebsrats gegen den Sonderfahr-

dienstplan zulässig ist. Sollte dies der Fall sein, dann würden Busse und Stadtbahnen am 14. März nur nach dem Regelfahrplan verkehren, die Durchführbarkeit der Museumsnacht wäre ernsthaft in Gefahr.

Die SSB hofft auf eine gütliche Einigung. „Wir sind guter Dinge, dass es keine Beeinträchtigungen geben wird“, sagt Sprecherin Birte Schaper. Doch das nächste Ungemach droht bereits: Für den Evangelischen Kirchentag Anfang Juni hat die SSB noch keinen Sonderfahrplan erstellt – womöglich wird der Betriebsrat auch gegen diesen mit einer einstweiligen Verfügung vorgehen.